

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 180

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Abkürzung der Wartezeit in der Angehörigenversicherung. S. 815. —
Bekanntmachung über den Austausch der Preise für inländische und ausländische Güter. S. 816.

(Nr. 4985) Bekanntmachung, betreffend Abkürzung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung.
Vom 9. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die im § 395 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestimmte Frist, innerhalb welcher eine Abkürzung der Wartezeit zum Bezuge der Leistungen dieses Gesetzes gestattet werden kann, wird für alle Personen, die vor dem 1. Januar 1916 zu den Angestellten im Sinne des § 395 gehören, bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahrs verlängert, welches auf das Jahr folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

Berlin, den 9. Dezember 1915.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Caspar
